



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe, Münster

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe

Hiermit überreiche ich die bereits mit hiesigem Bericht vom 22. 6. 1971 angekündigte ausführliche gemeinsame Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe.

Die Stellungnahmen der Abteilungen sind in der vorgelegten Gesamtstellungnahme enthalten. Das Votum der Abteilung Bielefeld muß nachgereicht werden, da sich aus Verhandlungen mit der Universität Bielefeld zeitliche Verzögerungen ergeben haben. Auch die Stellungnahme dieser Abteilung wird keine dem Gesamtvotum entgegenstehenden Gesichtspunkte enthalten.

Zu Ziffer 2.2.1 der Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe betreffend die Bildung eines Beirates muß ich im Auftrage des Senates ausdrücklich auf folgendes hinweisen:

Der Senat begrüßt, wie in der Stellungnahme zum Ausdruck kommt, grundsätzlich die Bildung eines Beirates zur Vorbereitung der Studienreform. Das gehandhabte Verfahren, die Mitglieder des Beirates ohne Anhörung der Hochschule zu berufen, lehnt der Senat jedoch ungeachtet der unbestrittenen Qualifikation der einzelnen Persönlichkeiten nachdrücklich ab.

Er fordert deshalb die Auflösung des Beirates in der jetzt vorgesehenen Zusammensetzung, um den Hochschulen Gelegenheit zu geben, Vertreter aller Gruppen für den Beirat selbst vorzuschlagen.

Mehrere Überdrucke der Stellungnahme füge ich zu Ihrer Geschäftserleichterung bei.

Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. April 1971 vorgelegten „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“

1.1. Voraussetzungen:

- 1.1 Zusammenhang und Stellenwerte der „Thesen“
- 1.2 Zusammenhang und Hintergrund der Stellungnahme
- 1.3 Zum Begriff der Gesamthochschule

2. Senatsvotum zu den „Thesen“:

- 2.1 Die hochschulpolitischen Ziele (Thesen 1.1 und 1.2)
- 2.2 Die vorbereitenden Maßnahmen (Thesen 2.1 und 2.2)
- 2.3 Die Organisationsform (Thesen 3.1 bis 3.5)
- 2.4 Die Übergangs- und Sonderregelungen (These 3.6)

3. Abteilungsvoten:

- 3.1 Bielefeld
- 3.2 Münster
- 3.3 Paderborn
- 3.4 Siegerland

1. Voraussetzungen:

1.1 Zusammenhang und Stellenwert der „Thesen“

1.1.1 Die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe erblickt in den vorgelegten „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ den Versuch einer Weiterentwicklung der hochschulpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung seit der Veröffentlichung des NORDRHEIN-WESTFALEN-PROGRAMMS (März 1970) und des „AUFBAU- UND STRUKTURPLANS FÜR DIE GRÜNDUNG NEUER UNIVERSITÄTEN“ (August 1970).

1.1.2 Sie begrüßt die in den Thesen erkennbar werdende Intention der Landesregierung, mit der organisatorischen Planung und Errichtung von zunächst dreizehn Gesamthochschulen zugleich eine strukturelle Reform des gesamten tertiären Bildungsbereichs in Gang zu setzen.

1.1.3 Sie hält das in den „Thesen“ entwickelte Modell für eine brauchbare Diskussionsgrundlage, aber weder für das einzig mögliche, noch für das endgültig verbindliche Hochschulmodell. Insbesondere lehnt sie die in dem Organisationsmodell enthaltene Zwischenstufe einer getrennten Lehrerbildung ab.

1.1.4 Sie bezieht die „Thesen“ auf bereits von der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe geleistete Vorarbeiten und Stellungnahmen zum gleichen Problembereich.

1.2 Zusammenhang und Hintergrund der Stellungnahme

1.2.1 Die hier vorgelegte Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe steht ihrerseits im Zusammenhang mit der am 11. 11. 1970 abgegebenen Stellungnahme zum „Aufbau- und Strukturplan für die Gründung neuer Universitäten“ und den am 23. 6. 1970 verabschiedeten „Grundsätzen zur Reform der Lehrerbildung an den neuen Universitäten“. (Beide Texte sind veröffentlicht im Heft 4 der Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Münster 1970).

1.2.2 Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß zwischen der Reform des Hochschulwesens und der Reform der Lehrerbildung eine durchgängige Wechselbeziehung besteht. Die organisatorische Integration verschiedener Hochschulinstitutionen kann nur vor dem Hintergrund einer auch strukturell integrierten Lehrerbildung sinnvoll realisiert werden.

1.2.3 Die Formel „Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, daß die inhaltlich differenzierte, aber organisatorisch integrierte Gesamthochschule die Organisationsform darstellt, die in Zukunft den zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden vermag“ (zitiert nach den „Empfehlungen des WR zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970“) erscheint als zu eng und mißverständlich. Vielmehr sind schon jetzt die „zu erwartenden Anforderungen“ in entscheidenden Aspekten erkennbar und beschreibbar. Besonders aber scheint die begriffliche Aufspaltung in „organisatorische Integration“ bei „inhaltlicher Differenzierung“ unzulässig, denn auch – und gerade – die inhaltliche Integration gegenwärtig noch unterschiedlicher Studiengänge in der Lehrerbildung schließt die in jedem Studiengang unbestritten notwendige Differenzierung nicht aus.

1.3 Zum Begriff der Gesamthochschule:

1.3.1 Um wenigstens für diese Stellungnahme der heillosen Verwirrung zu entgehen, die durch willkürlichen, polemischen oder propagandistischen Gebrauch des Begriffs „Gesamthochschule“ in die öffentliche Diskussion gekommen ist, sollen im folgenden einige Bestimmungen formalisiert werden:

1.3.2 Der Begriff „Gesamthochschule“ bezeichnet sowohl ein Organisationsprinzip als auch ein Strukturprinzip von Hochschulinstitutionen.

1.3.2a Als Organisationsprinzip bezeichnet Gesamthochschule den – vor allem verwaltungsmäßigen, evtl. auch körperschaftsrechtlichen – Zusammenschluß verschiedener Hochschulinstitutionen zu einer organisatorischen Einheit. Dies bedeutet auch die gemeinsame Nutzung verschiedener zentraler Einrichtungen bei im übrigen völliger Unverbundenheit der Einzelinstitutionen.

Diese Organisationsform kann lokal oder regional realisiert sein. Sie kann einen – zumal verwaltungstechnisch vorteilhaften – ökonomischen Effekt haben, der indessen nicht ohne weiteres auf die Inhalte wirkt oder sie gar verändert.

1.3.2b Als Strukturprinzip bezeichnet Gesamthochschule die Verbindung verschiedener – wechselseitig durchlässiger – Studiengänge bei Koordination der Zugänge, Übergänge und Abgänge. Diese Studiengänge sind vor allem durch gleichrangigen Wissenschaftsbezug gekennzeichnet, auch wenn sie in der Ausbildung auf Berufsfelder hin differieren.

1.3.2c Entsprechend gilt der Begriff „additive Gesamthochschule“ streng genommen nur für die Organisationsform. Als Mittel einer durchgreifenden Hochschulreform ist diese Form abzulehnen.

Umgekehrt gilt der Begriff „integrierte Gesamthochschule“ vor allem als Kennzeichnung einer Hochschulreform unter strukturellen Gesichtspunkten. In realistischer Einschätzung der gegenwärtigen Situation kann die integrierte Gesamthochschule – vom Fall echter Neugründungen abgesehen – nur als Zielvorstellung verstanden werden.

Das anzuerkennende Ziel der integrierten Gesamthochschule ist ohne unnötige Umwege und Sackgassen wohl nur zu erreichen über Phasen der Kooperation und der Koordination der Studiengänge. Wo in der gegenwärtigen Diskussion von integrierter Gesamthochschule gesprochen wird, sollte stets mitgesagt sein, ob die Zielvorstellung oder ob der dynamische Prozeß gemeint ist. Ein bloßer Wechsel von Organisationsformen gefährdet die legitime Zielvorstellung.

1.3.3 Im Bereich der integrierten Lehrerbildung sollte zudem der Gesichtspunkt der *Kontinuität* der Studiengänge zwischen dem Primar- und Sekundarschulwesen einerseits und den differenzierten Formen des Kontaktstudiums und der Erwachsenenbildung andererseits jederzeit mitbedacht werden.

2. *Senatsvotum zu den Thesen:*

2.1 Die hochschulpolitischen Ziele

2.1.1 Die Pädagogische Hochschule stimmt den in These 1.1 aufgezählten Zielen der Studienreform und des Hochschulausbaues zu:

- a) Ausbau des Bildungssystems
- b) Reform der Studiengänge
- c) Verbessertes Angebot an Studienplätzen
- d) Verbesserung der Chancengleichheit
- e) Regionalisierungsprinzip hinsichtlich der Neugründungen
- f) Effekt der Bildungswerbung

Sie unterstellt, daß die so formulierten Ziele z. B. die Probleme durchgängiger didaktischer Prinzipien, der wechselseitigen Durchlässigkeit von Studiengängen, wissenschaftliche Gleichrangigkeit in der Ausbildung, Orientierung an Berufsbildern und Tätigkeitsfeldern u. a. m. einschließen.

2.1.2 Gerade weil in These 1.2 die Integrierte Gesamthochschule als das Ziel der Landesregierung bezeichnet wird, warnt die Pädagogische Hochschule vor einer generellen, bloß organisatorischen Etablierung solcher Gesamthochschulen durch einen vorzeitigen Gesetzgebungsakt. Die „alsbaldige Einführung“ von der am Ende der These die Rede ist, kann nur für die Neugründungen ohne Vorbehalt gelten.

Die Hochschule steht im Unterschied zur Landesregierung auf dem Standpunkt, daß eine undifferenziert angestrebte Verkürzung des Studiums nicht akzeptabel ist. Die auf die Gesamtschule als künftigen Schultyp konzipierte Lehrerbildung gleicher Qualifikation bei differenzierten Studienschwerpunkten erfordert nicht Verkürzung, sondern Erweiterung des Studiums von jetzt sechs auf acht Semester. Wird das jetzige Referendariat in die Studiengänge integriert, muß die Studiendauer entsprechend zusätzlich verlängert werden. Anderenfalls wäre die inhaltliche Reform der Lehrerbildung prinzipiell gefährdet und das bisherige dreistufige Gliederungssystem unter dem neuen Begriff des „Stufenlehrers“ reproduziert.

Dementsprechend wird auch die Forderung nach einem gestuften System von Studienabschlüssen für die Lehrerbildung als System vertikaler und horizontaler Durchlässigkeit des Studiums bei Abschlüssen gleicher Qualifikation interpretiert.

2.2 Die vorbereitenden Maßnahmen

2.2.1 Die Pädagogische Hochschule hält die Neuordnung der Studiengänge, ganz besonders auch im Bereich der integrierten Lehrerbildung, für ein Kernstück der gesamten Hochschulreform. Sie begrüßt die Absicht, einen Beirat zu berufen, der die Zielvorstellungen für die Studienreform entwickeln soll. Sie erwartet, daß Vertreter aller Gruppen der Hochschulen in diesen Beirat berufen werden und daß die Hochschulen ihrerseits Vorschläge für die Berufung in den Beirat unterbreiten können. Die zu berufenden Persönlichkeiten sollten sowohl durch detaillierte Sachkenntnis als auch durch Erfahrung in der Hochschulpolitik und in der Hochschulselbstverwaltung ausgewiesen sein. Ebenso selbstverständlich sollten die Hochschulen an der Besetzung der Studienreformkommissionen beteiligt werden.

2.2.2 Die Errichtung von zunächst dreizehn Gesamthochschulen wird nachdrücklich begrüßt. Es ist aber zu differenzieren zwischen echten Neugründungen, die sogleich als Gesamthochschulen konzipiert werden und ihre Integration von Anfang an realisieren können und solchen Gesamthochschulen, die durch Zusammenlegung (Addition) geschaffen werden. Hier wird – möglicherweise von Ort zu Ort unterschiedlich – die Integration über Phasen der Koordination entwickelt werden müssen. Hinsichtlich der sich aus den Größenverhältnissen ergebenden besonderen Schwierigkeiten in Münster und der dortigen Erfordernisse wird auf die Stellungnahme dieser Abteilung ausdrücklich verwiesen.

2.2.3 Zu den vorbereitenden Maßnahmen sollte auch die vorrangige Errichtung zentraler Einrichtungen gehören (z. B. Bibliotheken, zentrale Studienberatung u. a. m.). Im Bereich der Lehrerbildung wäre auch an die Assoziation der bestehenden Studien-seminare zu denken, die später gleichfalls integriert werden sollten.

2.3 Die Organisationsform

2.3.1 Es gehört zum Wesen der Gesamthochschule, daß die in ihr zu vereinigenden Institutionen ihre rechtliche Selbständigkeit aufgeben. Diese Aufgabe ist aber erst dann gerechtfertigt, wenn die neue Institution nicht nur als Rechtsform, sondern auch in ihren bestimmenden Funktionen realisiert ist. Aus diesem Grunde scheint es wünschenswert, wenn auch an den acht schon bestehenden Hochschulorten echte Gründungssenate gebildet werden, die ihre Planung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen entwickeln. Erst wenn diese Planung abgeschlossen ist, wenn sie die Zustimmung der Institutionen und der Landesregierung gefunden hat, kann die verwaltungsmäßige Zusammenführung verwirklicht werden.

2.3.2 Die vorgeschaltete Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen, (die ihrerseits den eingebrachten bisher isolierten Institutionen entsprechen), birgt spezifische Gefahren in sich, besonders im Zusammenhang mit These 3.4, wonach für eine unge-

wisse Zeit die Einschreibung zwar an der Gesamthochschule erfolgt, die Studienberechtigung aber auf eine bestimmte Abteilung beschränkt bleibt.

Die Differenzierung in Fachbereiche wird bejaht; die Neuordnung der Personalkörperstruktur sollte umgehend vorgenommen werden und wenigstens zeitlich mit der gesetzlichen Errichtung der Gesamthochschulen gekoppelt werden. Es ist nicht einzu- sehen, warum bestehende Fachbereiche verschiedener Abteilungen, soweit sie Affinität zueinander haben, nicht sogleich wechselseitig durchlässig gestaltet werden sollen. Auch die Reflexion und Realisierung hochschuldidaktischer Probleme wird sogleich über die Grenzen der Abteilungen hinweg zu einer gemeinsamen Aufgabe.

2.3.3 Die an den einzelnen Hochschulen erreichten Stadien der Hochschulreform und der Demokratisierung der Selbstverwaltungsorgane müssen erhalten und gesichert bleiben.

2.3.4 Bezüglich der Organisation des Studiums (These 3.4) verweist die Hochschule auf ihre o. a. früheren Stellungnahmen. Da sie Studienreform und Studiengestaltung als permanenten Prozeß versteht, hält die Hochschule die in 3.4 angesprochene Zusammenarbeit von Senatskommissionen mit den entsprechenden Gremien des Ministeriums für unerlässlich.

2.3.5 Die Frage der Regelung des Haushaltswesens enthält besonders in der ersten Phase der Umstrukturierung beachtliche und wohl auch gefährliche Imponderabilien. Jedenfalls müssen wirksame Vorkehrungen getroffen werden, daß keine Abteilung gegenüber der anderen benachteiligt oder von ihr majorisiert werden kann.

2.4 Die Übergangs- und Sonderregelungen

2.4.1 Die in 3.6 angesprochenen Übergangsregelungen – insbesondere für die Konstituierung eines Satzungskonvents – sind auf die an den verschiedenen Standorten unterschiedlichen Voraussetzungen zu beziehen.

Die für die Neugründungen vorgesehene Regelung wird begrüßt. Es ist zu prüfen, wieweit und in welcher Form eine ähnliche Regelung (z. B. Gründungssenat mit wachsenden Zuständigkeiten neben den bestehenden Hochschulsenaten) für die anderen Standorte getroffen werden kann.

2.4.2 Die Pädagogische Hochschule fordert mit Nachdruck die Sicherstellung einer den rapide wachsenden Studentenzahlen und den sich erweiternden Aufgaben entsprechenden personellen, materiellen Ausstattung. Die bereits jetzt zu verzeichnenden Verzögerungen, Stops und Streichungen müssen die Erfüllung der laufenden Aufgaben zwangsläufig gefährden und sie verschlechtern die Voraussetzungen für eine adäquate Zusammenführung der Institutionen in die neue Gesamthochschule.

2.4.3 Die Pädagogische Hochschule weist darauf hin, daß auch die Frage der Assoziation und Integration der Heilpädagogischen Abteilungen, der Höheren Wirtschaftsfachschulen, der Studienseminare und ggf. weiterer Institutionen im Stadium des Übergangs mitbedacht bzw. mitentschieden werden muß.

3. Abteilungsvoten

3.1 Das Votum der Abteilung Bielefeld folgt nach.

3.2 Abteilung Münster

Die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe begrüßt die in den „Themen“ geäußerte Absicht, „Integrierte Gesamthochschulen“ zu errichten. Diese bieten die Möglichkeit, alle Ausbildungsgänge im Erziehungsbereich sinnvoll zu verbinden, ohne sie im tertiären Bildungsbereich zu isolieren. Gegen das vom Ministerium geplante konkrete Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles bestehen jedoch erhebliche Bedenken, weil zu befürchten ist, daß die vorgesehenen Zwischenschritte

(Abteilungsstruktur) zur Verfestigung der bestehenden Zustände beitragen und dem Ziel der integrierten Lehrerbildung entgegenwirken.

I. Zur Situation in Münster

Bei der Errichtung einer Gesamthochschule in Münster stellt sich zunächst das Problem der Studentenzahlen. Die Westf.-Wilhelms-Universität rechnet für das kommende Wintersemester mit 20 000 – 21 000 Studierenden. Die neugegründete Fachhochschule Münster wird nach Schätzungen des Wissenschaftsministeriums im kommenden Wintersemester bereits 3 000 Studierende umfassen, deren Zahl im Jahr 1971 bis auf 5 000 ansteigen wird. An der Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe sind im laufenden Sommersemester fast 3 800 Studierende eingeschrieben. Damit ist erstmals entgegen der bisherigen Tendenz im Sommersemester keine Abnahme, sondern eine weitere Zunahme der Studierenden eingetreten, so daß wir im kommenden Wintersemester mit mindestens 4 600 Studierenden rechnen müssen. Für die Gesamthochschule Münster wäre also sofort mit einer Zahl von etwa 30 000 Studierenden zu rechnen.

Zudem ist entgegen den Annahmen des Wissenschaftsministeriums nicht damit zu rechnen, daß in Münster die Studentenzahlen in den nächsten Jahren stagnieren werden. Vielmehr ist zumindest bis 1975 ein weiterer starker Anstieg zu erwarten. Angesichts der zunehmenden Abiturientenzahlen und der Erschließung neuer Studienberechtigungen aus dem Fachhochschulbereich kann eine Entlastung durch die Neugründungen in Bielefeld, Paderborn und Osnabrück kaum wirksam werden, zumal alle bisherigen Erfahrungen bei Universitätsneugründungen gezeigt haben, daß diese zwar in Verbindung mit anderen bildungspolitischen Maßnahmen neue Bildungsreserven in ihrem Umland erschließen, aber zu keiner Stagnation, geschweige denn zu einem Rückgang bei den bestehenden Universitäten führen.

In Münster müssen deshalb spezielle Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten und zur Meisterung der strukturellen Probleme einer Großhochschule getroffen werden. Mit aller Entschiedenheit muß davor gewarnt werden, die Studentenzahlen in Münster dadurch konstant halten zu wollen, daß die völlig unzureichenden Studienbedingungen in Münster beibehalten oder künftig gar noch verschlechtert werden. Das tritt sofort dann ein, wenn die Zuweisungen für Personal- und Sachmittel und die sozialen Einrichtungen auf dem bisherigen Stand eingefroren werden, während die Aufbauorte trotz geringerer Studentenzahlen weitere Förderung erfahren. Eine solche relative Verknappung der Mittel bedeutet die politische Entscheidung für den Numerus clausus an den bisherigen zentralen Orten.

II. Probleme einer „Gesamthochschule“ als Übergangsphase

1. Ziel der Reformen im Hochschulbereich ist die integrierte Gesamthochschule. Um die darin gesehenen Vorteile zu erreichen, gilt es, rechtzeitig reformierte Studiengänge und eine entsprechende organisatorische Struktur zu beschreiben. Es war bislang unbestritten, daß vor jeder organisatorischen Veränderung die Aufbauprinzipien in hinreichender Deutlichkeit erkennbar sein müßten.

Die „Thesen“ lassen jede inhaltliche Beschreibung einer integrierten Gesamthochschule vermissen. Sie enthalten statt dessen Vorschläge zu weitreichenden organisatorischen Veränderungen, ohne die inhaltliche Reform substantiell zu fördern. Da die vorgeschlagenen Studienreformkommissionen eine längere Zeit für ihre Arbeit benötigen, ist bei bloß organisatorischen Veränderungen auf längere Sicht mit einem Festschreiben der bestehenden unzulänglichen Ausbildungsbedingungen u. a. auch in der institutionell gespaltenen Lehrerbildung zu rechnen. Darüber hinaus steht zu befürchten, daß nicht einmal der bisher erreichte Zusammenhang von Theorie und Praxis, von Fachwissenschaft und Fachdidaktik, gewahrt werden kann.

2. Die vorgesehene Zwischenlösung zielt, soweit bisher erkennbar, lediglich auf eine

effektivere Nutzung vorhandener Mittel, insofern als Lehrende der bisherigen Hochschulen in der Gesamthochschule – je nach Bedarf – mobil, d. h. über die Abteilungsgrenzen hinweg, eingesetzt werden sollen. Dabei ist jedoch anzumerken, daß bei jeder der bestehenden Einrichtungen bereits jetzt ein erheblicher Personalmangel besteht. (Ob darüber hinaus die Zusammenfassung von Hochschulverwaltungen die bezweckte wirtschaftlichere Verwendung von Etatmitteln erbringen wird, ist nach Erkenntnissen der Bürokratieforschung zumindest fraglich).

Diesen rein fiskalischen Überlegungen ist die Zielprojektion einer einheitlichen Lehrerbildung entgegenzusetzen, die ja auch zum politischen Programm der Landesregierung gehört.

Eine einheitliche, d. h. gleichrangige wissenschaftliche Ausbildung aller Lehrer, die nach Schulstufen differenziert, aber von dem qualitativ wie quantitativ gleichen Anspruch aller Schüler auf Bildung bestimmt ist, erfordert ein Lehrerstudium an einer Gesamthochschule, die Studiengänge für die Lehrerämter aller Schulstufen in sich umfaßt, also *integriert*, und darüber hinaus andere Abschlüsse – auch außerhalb des Erziehungsbereichs – anbietet, um so einer inhaltlich eingeeengten und insofern reduzierten Wissenschaftlichkeit entgegenzuwirken.

Nur die tatsächliche Integration aller für Lehrerbildung relevanten Fachbereiche der bestehenden Hochschulen in einer Gesamthochschule – unter Einbeziehung der Institutionen der sog. Zweiten Phase sowie des Kontaktstudiums – und der freie Zugang aller Studierenden und Lehrenden zu anderen fachlichen Studien- und Forschungsmöglichkeiten schafft die Voraussetzung, Lehrerbildung als gemeinsame Aufgabe in einer Gesamthochschule zu entwickeln.

3. Eine solche Zielprojektion ist in den „Thesen“ auch nicht im Ansatz zu erkennen. Ihre Realisierung wird im Gegenteil durch die geplante Zwischenlösung einer Addition von heterogenen Hochschulen mittelfristig, wenn nicht gar langfristig verhindert. Anstelle bloß administrativer Verkoppelung von Hochschulinstitutionen durch einen „Supersanat“ sollten Kooperationsformen in örtlichen Planungsgremien treten, um die möglichst baldige Gründung einer integrierten Gesamthochschule vorzubereiten. Ziel dieser Gremien muß es sein, zusammen mit überörtlichen Planungskommissionen die neuen inhaltlichen und organisatorischen Strukturen von Studium und Lehre in enger Verbindung mit Forschung sowie der Hochschulselbstverwaltung und -administration zu entwickeln. Hierfür ist zu garantieren, daß die Empfehlungs- und Entscheidungskompetenzen nicht einseitig zugunsten der überörtlichen Planungskommission geregelt werden.

4. Die offenkundige Tendenz zur personellen Trennung von Forschung und Lehre in den „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur“ (3.12) und die steigende Zahl der Lehrerstudenten enthalten verbunden mit der Isolierung der bestehenden Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe als Abteilung für Lehrerbildung in der konzipierten additiven „Gesamthochschule“ die Gefahr, daß die wissenschaftliche Lehrerbildung auf die bloße Ausbildungsfunktion eines Kurzstudienbereichs beschränkt bleibt. Die Einheit von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragestellungen und deren Förderung in Lehre und Forschung wird kaum erhalten, geschweige denn verstärkt werden können.

5. Die vorgesehene Zwischenphase (Abteilungsstruktur, gemeinsamer Senat) wird die beteiligten Hochschulen erneut in langwierige Verfassungsdiskussionen verwickeln, die die Zeit und Kraft vieler Mitglieder der Hochschule absorbieren muß. Dadurch wird zuviel Initiative für Satzungsfragen beansprucht, die besser für inhaltliche Reformen verfügbar sein sollte. Für die Übergangsphase ist dieser Aufwand zu groß; er ist nur vertretbar für das Endziel der Integrierten Gesamthochschule.

III. Bedingungen für die Integration der Lehrerbildung in eine integrierte Gesamthochschule

1. Maßstab der Integration ist die Zielstellung einer einheitlichen Lehrerbildung. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) die Konzipierung integrierter, d. h. durchgängiger, gleichwertiger, nach Schulstufen differenzierter Lehrerstudiengänge, die bestimmt sind durch das Organisationsprinzip der an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientierten Vermittlung von Theorie und Praxis;
- b) die Planung der Zusammenfassung gleichartiger bzw. verwandter Fachdisziplinen der bisherigen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Fachbereichen;
- c) die Eröffnung des Zugangs für alle Studierenden und Lehrenden auch zu anderen fachlichen Studien- und Forschungsmöglichkeiten.

2. Zu sichern ist die Kompetenz der an dem Integrationsvorgang beteiligten Hochschulen für Planung und Mitbestimmung sowohl untereinander wie auch gegenüber überörtlichen Planungskommissionen.

3. Es darf im Studium der erreichte Stand des Zusammenhangs zwischen den Erziehungs- und Sozialwissenschaften, zwischen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie die Verbindung von Theorie und Praxis nicht gefährdet werden.

4. Darüber hinaus sind Übergangsregelungen zu schaffen, die

- a) eine flexible Handhabung der bisher noch unterschiedlichen Zulassungsbedingungen – mit dem Ziel der Angleichung – ermöglichen;
- b) die Statusunterschiede der Lehrenden hinsichtlich Qualifikation, Lehrverpflichtung, Forschungszugang, Laufbahn- und Besoldungsrecht ausgleichen.

Münster, den 16. 6. 1971

3.3 Abteilung Paderborn

Aufgrund einer Beratung in einer gemeinsamen Sitzung der Fachbereichsversammlungen innerhalb der Abteilung Paderborn nimmt die Abteilung wie folgt Stellung zu den oben angegebenen Thesen des Herrn Ministers für Wissenschaft und Forschung:

1. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe begrüßt die Absicht der Landesregierung, in Paderborn eine Gesamthochschule zu errichten und die Universitäten und Hochschulen des Landes unverzüglich zu integrierten Gesamthochschulen weiterzuentwickeln. Sie schlägt vor, die Einrichtung der integrierten Gesamthochschule in Paderborn sofort in die Wege zu leiten, auch wenn sich der für das Land NRW generell beabsichtigte Aufbau von Gesamthochschulen verzögern sollte.

2. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe schlägt vor, die genauere, regional mitbedingte Zielsetzung der integrierten Gesamthochschule den Gründungssenaten zu überlassen, ihnen jedoch zur Auflage zu machen, die folgenden allgemeinen Strukturmerkmale zu berücksichtigen:

- a) Die Gründung von Gesamthochschulen darf nicht nur die Addition mehrerer am Ort vorhandenen Institutionen bedeuten. Vielmehr besteht sie in der Verwirklichung einer neuen inhaltlichen Konzeption von Forschungs-, Lehr- und Lernprozessen.
- b) Zur Sicherung des Forschungsbezuges von Lehre und Studium muß jede Gesamthochschule ausreichende Ausstattung- und Forschungsmittel und einige Forschungsschwerpunkte erhalten.

c) Die Gesamthochschule sollte für eine gegenseitige Durchdringung von wissenschaftlicher Theorie und gesellschaftlicher Praxis sorgen. Sie sieht ihre Aufgabe in der methodischen Gewinnung, systematischen Darstellung und öffentlichen Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zugunsten der Gesellschaft. Sie bereitet auf Berufe vor, die einer wissenschaftlichen Vorbildung bedürfen, erschöpft sich jedoch nicht in dieser Aufgabe, denn die Wissenschaft verpflichtet diejenigen, die an ihr teilnehmen, nicht nur zur Ausübung bestimmter staatlich anerkannter oder gesellschaftlich relevanter Berufe, sondern zur Wahrung und Fortentwicklung des jeweiligen Erkenntnisstandes.

d) Im Rahmen von Gesamthochschulen sollte eine integrierte Ausbildung für Lehrer aller Schulstufen und, soweit sie noch bestehen, Schularbeiten angeboten werden. Bei der notwendigen Spezialisierung und Arbeitsteilung im Lehrerberuf ist eine vollwertige und gleichrangige Ausbildung unerlässlich.

e) Die Gesamthochschule bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Integration in das Bildungswesen. Sie muß mit den ihr vorangehenden und sie vorbereitenden Schulen einerseits und mit den ihrer Arbeit fortsetzenden Institutionen der Fort- und Weiterbildung andererseits eng verbunden sein.

Im Rahmen der Lehrerausbildung sollte in diesem Zusammenhang eine Eingliederung der Bezirks- und Studienseminare in die Gesamthochschule angestrebt werden.

f) Die wissenschaftliche Erforschung der Vermittlung von Wissenschaft und Künsten ist derart lückenhaft, daß die Hochschuldidaktik als Wissenschaftsdidaktik und Didaktik der Künste an die Gesamthochschule in den Fachbereichen institutionalisiert werden muß.

3. Zum Gründungsverfahren in Paderborn schlagen wir vor:

a) Die Errichtung der Gesamthochschule Paderborn erfolgt in einem demokratischen und transparenten Planungs- und Gründungsverfahren durch den Gründungssenat.

b) Der Gründungssenat wird zeitlich limitiert eingesetzt. Er ist gleichberechtigt von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zusammzusetzen. Sein Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Strukturierung der künftigen integrierten Gesamthochschule nach Fachbereichen zu planen und die notwendigen Integrationsstufen zu beschließen.

Bis zu dieser Beschlußfassung und der daran anschließenden Bildung von Kollegialorganen der integrierten Gesamthochschule verbleiben die bisherigen Hochschulorgane in ihrer bisherigen Kompetenz. Nach Bildung der Kollegialorgane nehmen diese den gesetzlichen Auftrag wahr, die organisatorischen Maßnahmen der schrittweisen Integration zu verwirklichen.

c) Der Gründungssenat soll unmittelbar nach seiner Berufung einen Gründungsrektor wählen und dem Minister vorschlagen.

4. Für den vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufenden Gründungssenat schlagen wir die folgende Zusammensetzung vor:

Stimmberechtigte Mitglieder:

– je sechs (6) Vertreter der Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe sowie der Fachhochschule Paderborn. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe wird je zwei gewählte Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende benennen, wobei jeder Fachbereich durch ein Mitglied vertreten sein muß.

– neun (9) auswärtige Sachverständige mit Erfahrung in der Hochschulplanung und -gründung; in diesem Personenkreis müssen je zwei Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende vertreten sein.

Der Gründungssenat wird nach der Berufung der Vertreter der Hochschuleinrichtungen und der Sachverständigen ergänzt durch sechs (6) Mitglieder mit beratender Stimme als außeruniversitäre regionale Repräsentanten verschiedener Gesellschaftsbereiche z. B. der Erwachsenenbildung, des sekundären Bildungsbereiches, der Kirchen, der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer.

Diese Vertreter müssen im Einvernehmen mit den schon berufenen Mitgliedern des Gründungssenats vorgeschlagen werden.

5. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe unterstreicht die zur Reform der Personalstruktur vom 3. 5. 1971 in der Pressemitteilung 229/5/71 angeführte Feststellung, daß die Neuordnung der Personalstruktur ein wesentlicher Teil der Hochschulreform ist, daß ohne sie das Ziel der integrierten Gesamthochschule auf organisatorische Aspekte beschränkt bleibt, da die Neuordnung der Personalstruktur erst die Durchlässigkeit innerhalb des gesamten Hochschulbereichs ermöglicht.

Paderborn, den 14. 6. 1971

3.4 *Abteilung Siegerland*

Dem Plan zur Neugründung einer Gesamthochschule Siegen wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf die Lehrerausbildung muß sie als Ausbildungsstätte für Lehrer in allen Fächern und auf allen Stufen konzipiert werden. Bei der Erweiterung der bestehenden Hochschuleinrichtungen sollte ein bloßes Nebeneinander fachwissenschaftlicher, künstlerischer und fachdidaktischer Konzeptionen und Institutionen vermieden werden.

Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Anregungen:

Zu 2.1 *Neuordnung der Studiengänge*

Im Beirat sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten mit Mehrheit vertreten sein. In den Kommissionen sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten der betroffenen Fachrichtungen mit Mehrheit vertreten sein.

Zu 2.2 *Einrichtung von Gesamthochschulen*

Beim Ausbau der bestehenden und bei der Planung neuer Hochschuleinrichtungen müssen Vertreter der vorhandenen Hochschuleinrichtungen beteiligt werden.

Zu 3.3 *Organe der Gesamthochschule*

Unterhalb der Abteilungskonferenz (im Fachbereich) sollen von den Fachbereichsversammlungen gemäß § 36 HSchG zu wählende Entscheidungsgremien (Fachbereichsräte) eingerichtet werden.

Zu 3.6 *Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschule*

Die Graduierungsrechte der bisherigen Pädagogischen Hochschule werden für die Übergangszeit den jeweiligen Abteilungen übertragen.

Zu den Vertretern der bestehenden Hochschuleinrichtungen im Gründungssenat zählen neben Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten auch nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter. Für die Zusammensetzung dieser Gruppe gilt § 32 HSchG entsprechend.

Das Verhältnis der beteiligten Personengruppen im Gründungssenat ist so zu regeln, daß die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der die Gesamthochschule bildenden Einrichtungen die Zahl der von außen zu benennenden anderen Personen überwiegt.

Der Gründungssenat wählt seinen Vorsitzenden (Gründungsrektor).

Hüttental-Weidenau, den 27. Mai 1971

Die vier Fachbereichsräte der Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe geben zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen folgende Stellungnahme ab.

Die Fachbereichsräte begrüßen einen Beschluß der Landesregierung, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu Integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen. Sie sehen darin den entscheidenden Schritt zur Integration der Ausbildung und Weiterbildung aller Lehrer, der im Interesse der Demokratisierung des Bildungswesens jetzt getan werden muß.

A. Grundsätze integrierter Lehrerausbildung

Die Abteilung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ist bereit, den Aufbau einer Integrierten Gesamthochschule in Bielefeld zu unterstützen, sofern die Organisation von Forschung und Lehre folgenden Zielen und Grundsätzen entspricht.

1. Überwindung des derzeitigen Schulsystems

Die Ausbildung der Lehrer in einer Integrierten Gesamthochschule muß zur Überwindung des derzeitigen starr getrennten, hierarchisch gegliederten Schulsystems beitragen. Die Isolation verschiedener Schulformen und Lehrerstände voneinander ist nicht haltbar.

Die Integrierte Gesamtschule mit einem breiten Angebot von verschiedenen erziehungs- und sozialwissenschaftlich, psychologisch und fachlich-fachdidaktisch kompetenten Lehrern ist das brauchbarste Modell für den Bruch mit der ständigen Vergangenheit und den Aufbau eines Schulsystems, das „Recht auf Bildung“ besser zu realisieren vermag als bisher.

2. Einheit und Differenzierung der Lehrerausbildung

2.1 Durchlässigkeit der Studiengänge

Die Gesamthochschule ermöglicht

- a) die Durchlässigkeit des Studiums für verschiedene Ausbildungsgänge und Interessen der Studierenden,
- b) eine erhöhte Flexibilität der Studiengänge, die laufend wissenschaftstheoretisch und gesellschaftskritisch zu reflektieren und zu korrigieren sind.

2.2 Praxisbezug des Studiums

Wissenschaft, die sich in ihrem Problemverständnis und in ihrer Aufgabenstellung auf die Aufgabe der Praxis bezieht, muß sich notwendig ihrer historischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und der wissenschaftstheoretischen Bedingungen ihres systematischen und methodischen Vorgehens bewußt werden. Nur die Fähigkeit zum rationalen Nachvollzug dieser wissenschaftlichen Einsichten kann den Machtanspruch unausgewiesener Sachzwänge tendenziell aufheben.

Entsprechend diesem Verständnis von Wissenschaft bestimmt sich der Charakter des Schulunterrichts und der Ausbildung des Lehrers: Schulunterricht und Lehrerausbildung leisten die Vermittlung der methodischen Grundstrukturen und der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse mit zunehmendem Komplexitätsgrad. Die praktische Verwendung wissenschaftlicher Forschung in jeweils historisch-bestimmten gesellschaftlichen Interessenzusammenhängen muß exemplarisch erfahren werden. Didak-

tik orientiert sich an den wissenschaftlichen Erkenntniszielen und Erkenntnismethoden, die Einsichten in Problemzusammenhänge der Praxis vermitteln. Daraus folgt:

1. Wissenschaftliches Lernen ist neben kreativem Handeln das zentrale Prinzip des Unterrichtes auf allen Schulstufen.
2. Die fachwissenschaftliche Ausbildung aller Lehrer erfolgt unter besonderer Betonung der didaktischen Dimension der Wissenschaft.

2.3 Gleichrangigkeit der Studiengänge

Gleichrangige pädagogische Leistungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern bedingen gleichrangige Studiengänge. Eine unterschiedliche Rangbewertung, Ausbildungsdauer und -intensität oder gar Besoldung von Lehrern ist nur historisch, nicht aber wissenschaftlich begründbar. Die Gleichberechtigung aller Studierenden und aller Lehrenden in Forschung und Lehre muß gewährleistet sein.

3. Strukturmerkmale einer wissenschaftlichen Lehrerausbildung

Die Ausbildungselemente

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
 - Fachwissenschaft (in die „Fachdidaktik“ integriert ist)
 - praktische Erfahrung und Erprobung sowie ihre kritische Auswertung
- machen als Teile eines Ganzen in wechselseitiger Durchdringung den Inhalt des Studiums aus.

Daraus folgt, daß die wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung der Erziehungsziele und -aufgaben und für die Auswahl der Bildungsinhalte nicht allein aus den historisch gewordenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen hergeleitet werden können. Das Fachstudium der Lehrer muß gleichzeitig in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften verwurzelt sein.

B. Stellungnahme der Abteilung zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“

ad 1. Hochschulpolitische Ziele

1.1 Die Abteilung geht davon aus, daß die unter 1.1 der Thesen als hochschulpolitisches Ziel erwähnte „Chancengleichheit“ den unter A. ausgeführten Grundsätzen der Lehrerausbildung entspricht.

1.2 Keinesfalls dürfen die in 1.2 formulierten Ökonomisierungsabsichten dieses Ziel gefährden.

ad 2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

2.1 Die Abteilung bedauert, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung ohne Beteiligung der Kollegialorgane der betroffenen Hochschulen einen Beirat für Fragen der Studienreform berufen hat. Der Wortlaut von 2.1 erlaubt nicht die Interpretation, daß es sich lediglich um ein beratendes Organ für den Minister handelt.

2.2 Hinsichtlich der Lehrerausbildung an einer Gesamthochschule Bielefeld schlagen die Fachbereichsräte der Abteilung vor, die an der Universität geplante, aber noch nicht aufgebaute Lehrerausbildung für die Sekundarstufen von *vornherein* mit zu reformierenden Studiengängen der derzeitigen Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule zusammenzufassen. Für diesen Teilbereich der IGH Bielefeld sollten die gleichen Prinzipien wie für die fünf neuen als Gesamthochschulen anzulegenden Hochschulen gelten. Der Neuaufbau einer getrennten Lehrerausbildung in Bielefeld würde damit verhindert.

ad 3. *Organisationsform der Gesamthochschule*

3.1 Die Aufhebung der rechtlichen Selbständigkeit der Teilbereiche der Gesamthochschule kann für den Integrationsprozeß erst dann faktisch wirksam werden, wenn durch geeignete gesetzliche Vorschriften erreicht wird, daß funktional zusammengehörige Teile der hochschulinternen Arbeits- und Entscheidungsorganisation faktisch zusammenwirken.

3.2 u. 3.3 Die Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen birgt die Gefahr, eine additive Struktur entgegen der Intention zu verfestigen. Die unter 3.2 gegebene Begründung für die Abteilungsgliederung trifft für die Lehrerausbildung nicht zu, weil sich Personalstruktur und Zugangsvoraussetzung für Universität und Pädagogische Hochschule schon jetzt entsprechen.

3.4 Eine Auflösung der einzelnen Abteilungen vom Zeitpunkt einer Reform des Sekundarschulwesens abhängig zu machen, bedeutete eine gefährliche Verlängerung der Übergangszeit. Deshalb sollte zum Beispiel von Anfang an eine Teilnahmeberechtigung aller Studenten an Studiengangelementen ihrer Wahl, für die sie fachlich geeignet sind, ausgesprochen werden.

3.5 Eine abteilungsgebundene Zuweisung von Haushaltsmitteln behindert ebenfalls die Integration von Forschung und Lehre zwischen gleichen und verwandten Fachbereichen.

C. *Vorschläge für eine konstruktive Kooperation in Richtung auf schnelle Integration*

1. Ein von den betroffenen Institutionen gewählter Gründungssenat wird ermächtigt, ein Rahmenkonzept für die organisatorische Grobstruktur der zukünftigen IGH (Gliederung in Fachbereiche und zentrale Einrichtungen für Aufgaben der Forschung und Ausbildung) zu erarbeiten und zu beschließen.
2. Nach Gründung der IGH nehmen Senat und Fachbereiche den gesetzlichen Auftrag wahr, die organisatorischen Maßnahmen der schrittweisen Integration zusammengehöriger Funktionsbereiche zu planen und zu verwirklichen.
3. Der Senat wird beauftragt, auf der Basis dieses Rahmenkonzeptes Struktur- und Entwicklungspläne im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichen auszuarbeiten und zu beschließen. Nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes und der Struktur- und Entwicklungspläne beschließt der Senat die Neueinrichtung und die Zusammenlegung von Fachbereichen sowie die Auflösung der Abteilungen.
4. Der Senat setzt nichtständige Senatsausschüsse ein, die im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen Einzelmaßnahmen zur fachlichen Integration vorbereiten.
5. Die Kompetenz von Koordinationsgremien auf Abteilungsebene ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es scheint insbesondere notwendig,
 - die Haushalts- und Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in der Kompetenz der Fachbereiche liegen, dem Senat bzw. dem Präsidialamt zur Entscheidung und Durchführung zuzuweisen,
 - die Fachbereiche mit ihren personellen und sachlichen Anforderungen auf den Senat zu beziehen, um dadurch gemeinsame Planung und Kooperation zusammengehöriger Fachbereiche auch institutionell anzubahnen,
 - die Wahl der Senatsmitglieder direkt in den Fachbereichen vorzunehmen,
 - die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben aus dem Rahmen der Abteilung herauszulösen. Die in 3.2 gegebene Begründung für eine abteilungsbezogene Organisation für den Bereich der Forschung ist nicht stichhaltig.
 - die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Koordinationsgremien auf Abteilungsebene auf diejenigen Fragen zu beschränken, die sich unmittelbar während

einer möglichst kurz zu haltenden Übergangszeit auf die fortbestehenden abteilungsbezogenen Studienabschlüsse beziehen.

6. Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen werden gesetzlich dazu verpflichtet, gemeinsame Aufgaben im Bereich von Ausbildung und Forschung in enger Kooperation vorzubereiten und durchzuführen. Die Fachbereiche sollen hierfür gemeinsame Kommissionen einrichten,

- die Forschungsvorhaben koordinieren, Forschungs- und Entwicklungspläne aufstellen und zugleich die organisatorische Einheit des Forschungsbetriebes darstellen,
- die eine curriculare Detailplanung gemeinsamer und benachbarter Ausbildungsgänge vorlegen.

Bielefeld, den 6. 7. 1971